

# **Satzung Fußballclub Weisweil e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der am 06.07.1924 gegründete Verein mit den Vereinsfarben rot/schwarz führt den Namen

### **Fußballclub Weisweil e.V.**

(2) Der Sitz des Vereins ist Weisweil, Kreis Emmendingen.

(3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen - VR 36 - eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ Der Gerichtsstand ist Kenzingen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, namentlich des Fußballsports; die Sportförderung der Jugend, insbesondere die frühzeitige Heranführung der Jugend an den Fußballsport, bildet dabei einen Schwerpunkt der Vereinsarbeit.

(2) Zweck des Vereins ist ferner die aktive Beteiligung am kulturellen und traditionellen Leben der Gemeinde. Er achtet dabei insbesondere auf den Schutz der Tradition des heimatlichen fastnächtlichen Brauchtums, für dessen Bewahrung und Pflege er in der Gemeinde Weisweil steht. Die Traditionsfiguren „Wiswieler Nume“ und „Wiswieler Kolibacher“ sollen dabei ebenso lebendig gehalten werden wie der traditionelle „FCW Club Owe“.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Entstandene Aufwendungen oder Aufwandspauschalen (z.B. die Ehrenamtszuschale) dürfen jedoch im zulässigen Umfang erstattet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Jugendliche vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gehören außerdem der Jugendabteilung gemäß der Jugendordnung an.

(3) Langjährige Mitglieder, die sich um den Verein oder seinen Zweck, insbesondere den Fußballsport, besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenmitgliedsordnung.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) gegen satzungsmäßige Pflichten verstoßen oder Anordnungen des Vorstands wiederholt nicht befolgt hat;
  - b) auch nach dreimaliger Anmahnung mit einer Beitragszahlung mindestens sechs Monate im Verzug ist;
  - c) gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat;
  - d) unehrenhaft gehandelt oder sich strafbar gemacht hat.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Zahlungen erfolgen regelmäßig durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden spätestens am 15. November des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und regelmäßig durch Lastschrift einzug erhoben.
- (4) Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Leitung des Vereins, bestehend aus
  - ba) dem geschäftsführenden Vorstand
  - bb) dem erweiterten Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen (Generalversammlung). Sie findet regelmäßig innerhalb des ersten Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 1 Woche vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsheim und durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Weisweil.
- (5) Jedes volljährige Mitglied ist teilnahmeberechtigt. Ihm steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied kann spätestens bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen teilnahmeberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten dabei als nicht abgegeben.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom geschäftsführenden Vorstand zu verwahren ist. Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied hat das Recht, auf Verlangen das Protokoll einzusehen oder eine Abschrift anzufordern.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Sportvorstandes
  - f) Wahl der Abteilungsleiter
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Wahlbestätigungen gemäß der Jugendordnung
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - j) Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen, über Ordnungen und deren Änderung.

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt, davon der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils im Wechsel. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung.
- (4) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verlangt wird. Bei Abstimmungen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sportvorstand, dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter sowie aus allen weiteren, vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Personen wie Abteilungsleitern und Ausschussvorsitzenden.
- (2) Den Mitgliedern des erweiterten Vorstands obliegen die Aufgaben, die ihnen der geschäftsführende Vorstand zugewiesen hat.
- (3) Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des § 9 entsprechend.

## **§ 11 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 13 Vereinsjugendordnung**

- (1) Der Jugendarbeit gilt die besondere Sorge des Vereins. Die Vereinsjugend verwaltet sich nach Maßgabe der Jugendordnung selbst.
- (2) Die Jugendordnung und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende der Vereinsjugend (Jugendleiter) und sein Stellvertreter sind Mitglieder des erweiterten Vorstands. In Jugendangelegenheiten müssen sie stets von der Leitung des Vereins gehört werden.

## **§ 14 Ordnungen zur Satzungsdurchführung**

Der Verein kann sich weitere Ordnungen zur Durchführung dieser Satzung geben. Die Ordnungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weisweil mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports, insbesondere des Schulsports, verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart des geschäftsführenden Vorstands bestellt. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 17. März 1989, die ihrerseits die Satzung vom 19. Dezember 1977 aufgehoben hatte.